

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Mölsheim vom 27.06.2011 der Ortsgemeinde Mölsheim

1. Änderungssatzung vom 22. August 2011

Der Ortsgemeinderat hat folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeinderat Mölsheim legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Weinbergswegen nach

1. Dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn die Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Der Gemeindeanteil beträgt 0 %.

Artikel 2:

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Mölsheim, den 22. August 2011

Ausgefertigt:


Wilding

Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung;

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den, 22.08.2011


(Wilding)

Ortsbürgermeister

